



Statuten des Vereins Fußballclub Stadlau

(ZVR-Zahl: 315616986)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Stadlau (kurz auch: „FC Stadlau“ oder „FCS“) und hat seinen Sitz in 1220 Wien.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich. Das Rechnungsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des darauffolgenden Jahres.
- 1.3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.
- 1.4. Der Verein ist derzeit ordentliches Mitglied des Wiener Fußball-Verbandes („WFV“), der wiederum Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes („ÖFB“) ist. Der Verein ist infolge dessen direkt den Statuten des WFV und indirekt, über die Mitgliedschaft zum WFV, den Statuten und Bestimmungen des ÖFB unterstellt.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein ist unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Fußballsports. Der Verein versteht sich in erster Linie als Ausbildungsverein und sorgt im Besonderen für die sportliche und persönliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
- 2.3. Der Verein ist sich der integrativen Kraft des Fußballsports bewusst und fördert diese aktiv. Dazu bekennt sich der Verein zu den Grundsätzen des Zehn-Punkte-Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball und zum FIFA Verhaltenskodex.
- 2.4. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Übernahme von Mitgliedschaften in Vereinen.
- 2.5. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Clubfarben/Clubabzeichen

- 3.1. Die Clubfarben sind blau und weiß. Anlässlich von Heimwettkämpfen haben die Dressen in den Clubfarben zu sein, die „Auswärtsdressen“ können eine andere Farbe haben.
- 3.2. Das Clubabzeichen entspricht in Form und Farbe der Abbildung auf der Umschlagseite dieser Statuten. Geringfügige stilistische Änderungen können mit Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

4. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 4.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 4.1.1. Pflege von Bewegung und des Fußballsports für alle Altersstufen;
 - 4.1.2. Veranstaltung von und Teilnahme an Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschafts-, Turnier- und Freundschaftsspielen im In- und Ausland;
 - 4.1.3. Veranstaltung von und Teilnahme an sportlichen und geselligen Zusammenkünften, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
 - 4.1.4. Errichtung und fachgemäße Leitung von Sportanlagen;
 - 4.1.5. Errichtung und Führung von Klubhäusern.
- 4.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - 4.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 4.2.2. Erträge aus Veranstaltungen des Klubs (insbesondere Eintrittsgelder);
 - 4.2.3. Sponsorenbeiträge bzw. Werbeeinnahmen;
 - 4.2.4. Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - 4.2.5. Erträge aus dem Betrieb oder der Vermietung/Verpachtung von Turn- und Sportstätten, Freizeiteinrichtungen (z.B. Schwimmbad), einer Sportplatzkantine sowie sonstiger Vereinslokalitäten;
 - 4.2.6. Erträge aus sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
 - 4.2.7. Erträge aus sonstigen Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Basare);
 - 4.2.8. Führung oder Verpachtung einer Sportplatzkantine bzw. eines Schwimmbades;
 - 4.2.9. Sportlerablösen;
 - 4.2.10. Warenabgabe (Verkauf von Fanartikeln und dergleichen);
 - 4.2.11. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
 - 4.2.12. Zinserträge;
 - 4.2.13. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
- 4.3. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Arbeitnehmer beschäftigen und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen bzw. vom Umfang ein übliches vertretbares Ausmaß überschreiten; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten und ist im Falle von Vereinsfunktionären durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

5. Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Sie besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 5.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie besitzen als fördernde Mitglieder kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 5.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben ein Anrecht auf eine kostenlose VIP-Karte auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben ein Anrecht auf eine kostenlose Saisonkarte auf Lebenszeit. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 5.5. Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits dem Verein angehören, behalten den jeweiligen Mitgliedsstatus solange sie die Voraussetzungen entsprechend dieser Statuten (z.B. Bezahlung der Mitgliedsbeiträge) erfüllen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 6.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3. Die Aufnahme als Mitglied sowie die Aufforderung zur Leistung der Beiträge entsprechend Punkt 8.4. wird dem Aufnahmewerber bekannt gegeben.
- 6.4. Erst nach vollständiger Leistung der Beitrittsgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr (entsprechend Pkt. 8.4.) gilt das Mitglied als aufgenommen und stehen die Mitgliedschaftsrechte zu.
- 6.5. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung nach Maßgabe der Statuten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften), Austritt, Streichung und Ausschluss.

- 7.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge sind nicht zurück zu erstatten.
- 7.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- 7.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt.
- 7.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welche das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttern.
- 7.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 7.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Pkt. 17.).
- 7.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 7.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 7.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen im Namen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach dem vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 8.2. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 16 Jahren zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 18 Jahren zu.
- 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 8.4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr und sind zum 31.1. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern sind die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe 30 Tage nach Mitteilung über die erfolgte Aufnahme (Vorstandsbeschluss) zu leisten.
- 8.5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 8.6. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung von Teilnahmegebühren verpflichtet werden.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Pkt. 10. und 11.), der Vorstand (Pkt. 12., 14. und 15.), die Rechnungsprüfer (Pkt. 16.) und das Schiedsgericht (Pkt. 17.).

10. Die Generalversammlung

- 10.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Abs. 2 VerG und findet alle vier Jahre innerhalb von vier Monaten nach Ende des letzten Rechnungsjahres statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse oder -nummer einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 10.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 10.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu

schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- 10.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7. Werden Anträge in der Generalversammlung selbst gestellt, so können sie zur Debatte und Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.
- 10.8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes (etwa im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung) ist nicht zulässig.
- 10.9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- 10.10. Die Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden kann geheime Abstimmungen mittels Stimmzettel verlangen.
- 10.11. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 10.12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, bei dessen Verhinderung der Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

11. Aufgaben der Generalversammlung

- 11.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 11.1.1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - 11.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - 11.1.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 11.1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 11.1.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - 11.1.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 VerG und besteht aus einem Präsidenten, einem Obmann und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter sowie einem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie bis zu 8 Beiräten. Die Funktions- und Kompetenzverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.
- 12.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 12.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre bestellt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt entsprechend Punkt 13. (Wahlwerbung und Wahlvorschlag) der Statuten. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Eine vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung ist nur aus wichtigem Grund und mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Abberufung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.5. Die Sitzungen des Vorstands finden während der Spielzeit mindestens einmal monatlich statt.
- 12.6. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Obmann oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Dies hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können vom Präsidenten oder Obmann Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 12.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege ist mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzführenden. Dies gilt auch im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege.

- 12.8. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle oder in dessen Auftrag, der Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, führt dessen Stellvertreter den Vorsitz.
- 12.9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt. Einzelne Vorstandsmitglieder – ausgenommen Präsident, Obmann, Kassier und Schriftführer – können auch vom Vorstand selbst abberufen und durch Kooptierung nachbesetzt werden. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung der nächsten Generalversammlung (Pkt. 12.2. gilt sinngemäß). Kooptierte Vorstandsmitglieder, die noch nicht von der Generalversammlung genehmigt wurden, können mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand wieder abberufen werden.
- 12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers (siehe Pkt. 12.2.) wirksam, jedenfalls nach 8 Wochen ab Eingang der Rücktrittserklärung.
- 12.11. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt durch die Annahme der Wahl bzw. Bestellung die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich und genau nachzukommen, regelmäßig Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Vereins zu arbeiten. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen hintereinander enthebt das Vorstandsmitglied automatisch von seinem Amt.

13. Wahlwerbung und Wahlvorschlag

- 13.1. Der Vorstand hat bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung, in welcher Wahlen erfolgen, einen Wahlausschuss einzusetzen.
- 13.2. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder, einem Vertreter der Ehrenmitglieder und aus drei Mitgliedern des Vorstandes. Aus den vom Vorstand gewählten Mitgliedern ist der Vorsitzende zu wählen.
- 13.3. Dem Wahlausschuss obliegt es, die einlaufenden Wahlwerbungen entgegenzunehmen und der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- 13.4. In den Wahlvorschlag ist für jede zu besetzende Funktion ein Kandidat mit Stimmenmehrheit aufzunehmen. Kandidaten, die nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, können bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.
- 13.5. Der Wahlausschuss ist nicht verpflichtet, einem nicht berücksichtigten Wahlwerber die Gründe für seine Ablehnung bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag wird als Antrag rechtzeitig beim Vorstand eingebracht.

14. Aufgaben des Vorstands

- 14.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 14.1.1. Sicherstellung eines geordneten Geschäftsbetriebes und strategische Ausrichtung des Sportbetriebes;
 - 14.1.2. Erstellung der Jahresvoranschläge, die Kontrolle des laufenden Budgets und die damit verbundene Entwicklung, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 14.1.3. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 14.1.4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - 14.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 14.1.6. Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art (Details und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung festzulegen);
 - 14.1.7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 14.1.8. Führung einer Mitgliederliste;
 - 14.1.9. Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
 - 14.1.10. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtliche Begünstigung hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 15.1. Der Verein wird vom Präsidenten oder in dessen Auftrag vom Obmann nach außen vertreten. Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Zustimmung des Präsidenten und des Obmanns. Sollte einer der beiden verhindert sein, kann die zweite notwendige Zustimmung durch den Kassier erfolgen.
- 15.2. Weitere Vertretungsbeschränkungen bzw. Vertretungsmaßnahmen (z.B. Bevollmächtigungen) können in der vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 15.3. Bei nachweislicher längerer Verhinderung (länger als 30 Tage) des Präsidenten tritt der Obmann an dessen Stelle, oder bei Verhinderung des Obmanns tritt an dessen Stelle sinngemäß der Obmannstellvertreter.
- 15.4. Bei längerer Verhinderung des Präsidenten und des Obmanns, soll der Obmannstellvertreter oder ein designierter Vertreter des Vorstands nach Vorstandsbeschluss die Geschäftsführung übernehmen. Ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- 15.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 15.6. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereins. Die Protokolle sind vom Schriftführer, Präsidenten und Obmann zu prüfen und von allen bei der betreffenden Sitzung anwesend gewesenen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. Sollte ein Vorstandsmitglied die Unterfertigung verweigern, so hat er binnen 7 Tagen ab Übermittlung des Protokolls die Gründe dafür dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt dies nicht, gilt dies als Zustimmung zum Protokoll.
- 15.7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstands.
- 15.8. Beiräte übernehmen die ihnen in der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel halbjährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand Bericht zu erstatten. Ebenso haben Sie den Jahresabschluss (gegebenenfalls Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) innerhalb von vier Monaten ab Erstellung zu überprüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und gegebenenfalls der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 16.3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 12.9. und 12.10. sinngemäß.

17. Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat.
- 17.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Erfolgt keine Einigung, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los.
- 17.4. Die Schiedsrichter sind verpflichtet sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder das Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen vierzehn Tagen für Ersatz zu sorgen.
- 17.5. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
- 17.6. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.7. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt ein Streitteil nicht binnen vierzehn Tagen ein Ersatzmitglied (Pkt. 17.4.), so gilt der Streitgegenstand – mangels Streiteinlassung – als anerkannt.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nicht Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 18.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

19. Auslegung der Statuten

- 19.1. Zur authentischen Auslegung der Bestimmungen der Statuten ist der Vorstand zuständig, welcher auch in Detailfragen entscheidet, die nicht besonders geregelt sind.

Wien, am 21.11.2018